

VERFASSUNG DER KIRCHGEMEINDE VALS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

In Vals besteht im Sinne von Art. 11 der Kantonsverfassung und der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden eine Römisch-Katholische Kirchgemeinde. Deren Umfang wird durch die Grenzen der politischen Gemeinde Vals bestimmt. *Begriff*

Art. 2

Die Kirchgemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiet wohnhaften Römisch-Katholischen Einwohner. *Zugehörigkeit*

Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der Katholischen Kirche oder durch kirchenrechtlichen Ausschluss. Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Kirchgemeindevorstand. Nach erfolgtem Austritt sind die Kirchensteuern für das laufende Jahr pro rata temporis zu bezahlen.

Art. 3

Stimmberechtigt sind alle seit mindestens drei Monaten auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaften Römisch-Katholischen Männer und Frauen vom erfüllten 18. Altersjahr an, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder als Ausländer im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind. *Stimmrecht*

Für die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen in Absatz 1 sinngemäss.

In einer Behörde dürfen Bluts-, Adoptiv-, Stiefverwandte und Verschwäger- te in gerader Linie, Bluts-, Adoptiv-, Stiefverwandte und Verschwägere bis zum dritten Grad der Seitenlinie (Art. 20 ZGB) sowie Ehegatten nicht gleichzeitig Mitglied sein. Diese Ausschlussgründe gelten auch im Verhältnis Vorstand und Geschäftsprüfungskommission sowie für alle durch die Kirchgemeinde bestellten Kommissionen im Verhältnis der Kommissionsmitglieder zueinander. *Ausschlussgründe*

Art. 4

Organe der Kirchgemeinde sind: *Organe*

- a) Die Kirchgemeindeversammlung
- b) Der Kirchgemeindevorstand
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 1. Mai. Die Wiederwählbarkeit ist gewährleistet. Bei Rücktritten während der Amtsdauer erfolgen Ergänzungswahlen mit sofortigem Amtsantritt. *Amtsdauer*

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 5

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde und besteht aus den stimmberechtigten Kirchgemeindeangehörigen. *Begriff*

Art. 6

Der Kirchgemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu: *Zuständigkeit*

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Wahl des Kirchgemeindepäsidenten und der übrigen Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und deren Stellvertreter
- c) Wahl der Geistlichkeit im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen
- d) Wahl der Wahldelegierten für das Corpus Catholicum
- e) Beschlussfassung über die Verfassung und alle Gesetze sowie Verordnungen der Kirchgemeinde
- f) Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung sowie Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses
- g) Eingehen von Bürgschaften und ähnlichen Garantieverpflichtungen
- h) Bewilligung von Ausgaben, die sich weder zwingend aus dem geltenden Recht ergeben noch in einem von der Kirchgemeindeversammlung genehmigten Voranschlag enthalten sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen.
- i) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen
- j) Ermächtigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften, welche die Veräusserung und Verpfändung sowie den Tausch von Grundeigentum oder die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten zum Gegenstand haben.
- k) Ermächtigung zum Abschluss von Miet- oder ähnlichen Verträgen, sofern diese auf eine Dauer von mehr als zehn Jahren abgeschlossen werden.
- l) Schaffung neuer Arbeitsstellen
- m) Beschlussfassung über alle anderen ihr durch besondere Erlasse vorbehaltenen oder vom Kirchgemeindevorstand überwiesenen Geschäfte

Art. 7

Die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung erfolgt durch den Kirchgemeindevorstand unter Angabe der Traktanden durch Anschlag am Schwarzen Brett sowie durch Publikation im Pfarrblatt und im Amtsblatt. Sie hat in der Regel mindestens fünf Tage vorher und womöglich über einen Sonn- oder Feiertag zu erfolgen. Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung hat jährlich zwecks Rechnungsablage, Genehmigung des Vorschlages und Wahlen bis Ende April stattzufinden. Weitere Versammlungen werden einberufen, wenn mindestens dreissig Stimmberechtigte dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen oder wenn der Kirchgemeindevorstand dies für zweckmässig oder notwendig erachtet.

Einberufung

Art. 8

Die Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Beschlussfähigkeit

Art. 9

Die Abstimmungen über alle Vorlagen und Anträge erfolgen durch Handmehr, sofern nicht ein Anwesender geheime Abstimmung verlangt. Geheime Abstimmung über Vorlagen und Anträge erfolgt, wenn unmittelbare Interessen Einzelner damit verbunden sind. Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Davon kann abgewichen werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und dieser von der Kirchgemeindeversammlung einstimmig angenommen wird.

*Beschlussfassung,
Wahlen*

Bei Stimmgleichheit in Sachfragen ist die Vorlage verworfen; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 10

Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung muss in Wiedererwägung gezogen werden, wenn dies mindestens dreissig Stimmberechtigte innert acht Tagen schriftlich verlangen und die Kirchgemeindeversammlung mit Zweidrittelmehrheit Eintreten beschliesst.

Wiedererwägung

Art. 11

Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Leitung

Die Protokollführung über die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung bestimmt der Kirchgemeindevorstand.

Protokoll

III. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 12

Der Kirchgemeindevorstand ist das oberste Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde sowie Organ der Landeskirche.

Begriff

Zusammensetzung

Er besteht aus dem Präsidenten, drei Mitgliedern sowie drei Stellvertretern, die von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden. Zudem gehört ihm der zuständige Pfarrherr an. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.

Art. 13

Die Wahl des Vorstandes wird wie folgt vorgenommen:

Wahlverfahren

- a) Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidend.
- b) Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- c) Die Wahl des Präsidenten findet vorgängig statt.
- d) Im folgenden Wahlgang werden die drei weiteren Mitglieder des Vorstandes gewählt.
- e) Für die Stellvertreter gilt bereits im ersten Wahlgang das relative Mehr, wobei sich die Reihenfolge der Einsitznahme nach den erhaltenen Stimmen richtet.

Art. 14

Ein Mitglied des Vorstandes hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder einer seiner Verwandten bis zu dem in Art. 3 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ausstand

Art. 15

Der Vorstand entscheidet und verfügt in allen Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit anderer Organe gestellt sind. Insbesondere obliegen ihm:

Zuständigkeit

- a) Vertretung der Kirchgemeinde gegenüber den kirchlichen, landeskirchlichen und politischen Behörden
- b) Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse
- c) Führung der Jahresrechnung, einschliesslich Verwaltung der Steuererträge und des Kirchgemeindevermögens
- d) Erstellung des Voranschlages zuhanden der Kirchgemeindeversammlung
- e) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Kirchgemeindeversammlung

- lung, Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeinde und Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse.
- f) Beschlussfassung über Ausgaben, die sich weder zwingend aus dem geltenden Recht ergeben noch in einem von der Kirchgemeindeversammlung genehmigten Voranschlag enthalten sind, bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 bei einmaligen Ausgaben und bis zu einem Betrag von CHF 500.00 bei wiederkehrenden Ausgaben.
 - g) Wahl aller voll- und nebenamtlichen Mitarbeiter
 - h) Erlass von Reglementen
 - i) Protokollierung von Austrittserklärungen und Ausschlussverfügungen
 - j) Beschlussfassung über Führung von Prozessen, Rekursen und über den Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen

Art. 16

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es verlangt. Für Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Geschäftsordnung

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

IV. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 17

Die Kirchgemeindeversammlung wählt jeweils zwei Mitglieder und einen Stellvertreter.

Anzahl

Art. 18

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft den Voranschlag, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Kirchgemeindevorstandes. Im Weiteren prüft sie jährlich gemeinsam mit dem Pfarrer die Verwaltungsrechnungen der kirchlichen Stiftungen.

Aufgaben

Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstattet sie zuhanden der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

V. Finanzwesen

Art. 19

Die Kirchgemeinde erhebt zu Verwaltungs- und Fondszwecken alljährlich eine Kirchensteuer. Das Nähere regelt das Steuergesetz der Kirchgemeinde.

Steuern

Art. 20

Die Kirchgemeindesteuer wird verwendet:

Verwendung

- a) Zur Bestreitung der Seelsorge und der damit zusammenhängenden Ausgaben
- b) Zur Äufnung des Kirchgemeindevermögens
- c) Für andere Interessen und Bedürfnisse der Kirchgemeinde

Art. 21

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Diese Verfassung tritt nach Genehmigung durch die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche auf den 1. Juli 1999 in Kraft. Sie ersetzt sämtliche früheren Fassungen und es werden alle mit der nun geltenden Verfassung in Widerspruch stehenden Bestimmungen oder Beschlüsse auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23

Die Revision dieser Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise vorgenommen werden. Dazu genügt die einfache Mehrheit.

Revision

Von der Kirchgemeindeversammlung vom 16. März 1999 angenommen:

Der Kirchgemeindepräsident:

Die Aktuarin:

sig. Othmar Berni-Riz

sig. Elisabeth Loretz

Durch die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche von Graubünden genehmigt:

Ilanz, 18. Mai 1999

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Luis W. Pajarola

sig. Marius Augustin

Teilrevision von der Kirchgemeindeversammlung vom 2. März 2009 genehmigt:

Der Kirchgemeindepräsident:

Die Aktuarin:

sig. Walter Gartmann-Illien

sig. Ursula Jörger-Gächter